

Kantonsratsbeschluss über die Ausgabenbewilligung zur Mitfinanzierung der Erschliessung «Brunnen Nord»

---

(Vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates und gestützt auf § 3 Abs. 1 Bst. e des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986<sup>1</sup> und § 28 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

1. Dem Regierungsrat wird für die Mitfinanzierung der Erschliessung Brunnen Nord eine Ausgabe von 50 % der Restkosten, maximal Fr. 5 113 500.-- bewilligt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung<sup>3</sup>. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>1</sup> SRSZ 311.100.

<sup>2</sup> SRSZ 144.110.

<sup>3</sup> SRSZ 100.100.